

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 29. Juli 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2006, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Einzureichende Unterlagen, Fristen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Zulassungsverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) ¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens entscheidet die Auswahlkommission, deren Mitglieder und Vorsitz von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Vorstandes des Instituts für Erziehungswissenschaft nach Statusgruppen getrennt gewählt werden. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlich am Institut für Erziehungswissenschaft lehrenden Hochschullehrerinnen/-lehrern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Für alle Mitglieder der Auswahlkommission wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ⁴Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist zulässig.

- (2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit und mit einer Abschlussnote von mindestens 2,7 nachweist. ²Einschlägige Studiengänge sind Studiengänge mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil von mindestens 85 Leistungspunkten. ³Sofern das Studium weniger als 15 Leistungspunkte aus Veranstaltungen mit forschungsmethodischem Schwerpunkt umfasst, erfolgt eine Zulassung zum Masterstudiengang nur unter der Auflage, dass die noch fehlenden Leistungspunkte bis zur Anmeldung der Masterarbeit in Veranstaltungen des Moduls B7 des Ein-Fach-BA-Studiengangs Erziehungswissenschaft nachgeholt werden.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in einem vorausgegangenen Studiengang mehrere Hauptfächer studiert haben (z.B. Zwei-Fach-B.A. Erziehungswissenschaft), fließt in die Bewertung ausschließlich die Abschlussnote im Fach Erziehungswissenschaft ein.
- (3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache, die für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichen, eine weitere Zugangsvoraussetzung. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase nach der Prüfungsordnung für den Bachelor „Erziehungswissenschaft“ im Rahmen eines Ein-Fach-B.A. Erziehungswissenschaft (Ein-Fach-Modell) vom 07.07.2009 endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul oder um ein Wahlpflichtmodul handelt, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Einzureichende Unterlagen, Fristen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen/Bewerbern aus EU-Staaten bis zum 15.07. und von Bewerberinnen/Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 31.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrages richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Lebenslauf
 2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Transcript of Records (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 4. Ein Diploma Supplement (sofern mit dem Abschlusszeugnis erstellt) oder vergleichbares Dokument
 5. Dokumentationsbogen, in dem die Bewerberin/der Bewerber die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachweist und bestätigt
 6. Ein Exposé, das mittels der Beantwortung eines Fragenkatalogs Auskunft über studiengangsspezifische Interessen, Fähigkeiten und Kenntnisse gibt
 7. Ggf. Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3.
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Abs. 4 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag gemäß § 4 Absatz 1 einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. ²Im Einzelnen prüft die Kommission
1. Das Vorliegen eines Studiengangs mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit bzw. mit mindestens 180 Leistungspunkten auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Diploma Supplements

2. Das Vorliegen von mindestens 150 der 180 zu erreichenden Leistungspunkte auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records
 3. Die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2, d. h. mindestens 85 Leistungspunkte im erziehungswissenschaftlichen Anteil des Studiums auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records. Die 85 Leistungspunkte müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vollständig erworben sein, es muss jedoch erkennbar sein, dass dies mit der Einreichung des Abschlusszeugnisses, also spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung, der Fall sein wird.
 4. Das Erreichen der Mindestnote auf Basis des – ggf. vorläufigen – Zeugnisses oder des Transcript of Records
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Ist der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehenden Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.
- (2) ¹Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerber und Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber anhand einer Rangliste. ²Die Rangliste wird nach den folgenden Kriterien erstellt:
1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 2 und 36 versehen.
 2. Für die Qualität des Exposés gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 werden nach Begutachtung durch die Auswahlkommission, bei der die Exposés anonym bleiben, bis zu 12 Punkte vergeben.
- ³Die so ermittelten Punkte werden addiert. ⁴Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ⁵Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung.
- (3) Bei der Vergabe der Punkte gemäß Absatz 2 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punktwert	36	34	32	30	28	26	24	22	20	18

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7
Punktwert	16	14	12	10	8	6	4	2

- (4) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.
- (5) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zugelassen, schließt dies eine erneute Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Wird der Bewerberin/dem Bewerber aufgrund der Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich einen Bescheid, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Der Bescheid kann Auflagen enthalten (§ 3 Abs. 1 S. 3). ³Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ⁴Im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 Satz 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob der Studienplatz angenommen wird. ²Wird der angebotene Studienplatz abgelehnt, wird dieser gegebenenfalls dem/der auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber, die Erklärung innerhalb der gesetzten Frist abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ³Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, gibt der Bescheid auch Auskunft über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der insgesamt vergebenen Studienplätze. ⁴Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweilig geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird der Bescheid nach § 7 zurückgenommen. ²Eine Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang im Fach Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juni 2015 (AB Uni 13/2015, S. 902 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 26. Juni 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Juli 2019

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Michael Q u a n t e
(Prorektor für Internationales
und Transfer)